

Münster, 10.03.2020

Auskunft erteilen:
Frau Sommer-Kettler Telefon: 0251 238-6110
Herr Overwaul Telefon: 0251 238-6113
Herr Schäfers Telefon: 0251 238-6116
E-Mail: <a href="mailto:abschnitt-6110@drv-westfalen.de">abschnitt-6110@drv-westfalen.de</a> Telefax: 0251 238-156110
Frau Klünder Telefon: 0251 238-2975      Telefax: 0251 238-2796 E-Mail: <a href="mailto:stefanie.kluender@drv-westfalen.de">stefanie.kluender@drv-westfalen.de</a>

## Rundschreiben

an alle Rehabilitationseinrichtungen, die von der Westfälischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation im Rahmen von stationären und ganztägig ambulanten Leistungen zur medizinischen Rehabilitation Abhängigkeitskranker (Entwöhnungsbehandlungen) belegt werden

von der Deutschen Rentenversicherung Westfalen anerkannten Adaptionseinrichtungen für Abhängigkeitskranke in Westfalen-Lippe

von der Westfälischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation anerkannten ambulanten Rehabilitationseinrichtungen im Sinne der Vereinbarung Abhängigkeitserkrankungen vom 04.05.2001

nachrichtlich an    Abkommenspartner der  
Westfälischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation  
  
Landschaftsverband Westfalen-Lippe  
LWL-Abteilung für Krankenhäuser und Gesundheitswesen  
LWL-PsychiatrieVerbund

## Coronavirus (SARS-CoV-2)

Sehr geehrte Damen und Herren,

laut aktueller Berichtslage zum neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) breitet sich die Krankheit auch in Deutschland weiter aus. Wir möchten Ihnen deshalb Informationen für den Umgang mit dem Coronavirus geben.

## 1. Allgemeines

Es ist angebracht, sich bezüglich der Verbreitung von SARS-CoV-2 kontinuierlich auf dem Laufenden zu halten. Aktuelle Informationen sind beim BMG (Bundesgesundheitsministerium.de) und vor allem auf der Seite des Robert-Koch-Instituts (RKI) verfügbar: [www.rki.de](http://www.rki.de)

Die Rechtslage hinsichtlich Krankenhaushygiene und Infektionsprävention ist in § 23 Infektionsschutzgesetz geregelt. Die Rehabilitationseinrichtungen unterliegen der infektionshygienischen Überwachung durch das jeweilige Gesundheitsamt.

Leitungen von medizinischen Einrichtungen sind verpflichtet, nosokomiale Infektionen und das Auftreten von Krankheitserregern mit speziellen Resistenzen und Multiresistenzen zu dokumentieren und zu bewerten, erforderliche Präventionsmaßnahmen festzulegen sowie die erforderlichen Präventionsmaßnahmen dem Personal mitzuteilen und umzusetzen.

## 2. Regelungen im Umgang mit Verdachtsfällen und nachgewiesenen Infizierungen

Wir gehen davon aus, dass Sie die Versicherten in dieser besonderen Situation eng begleiten und unter Berücksichtigung der individuellen Situation mit ihnen gemeinsam Lösungsmöglichkeiten finden.

Bitte beachten Sie dazu folgende Empfehlungen:

### 2.1 Verdachtsfall

Um zu klären, ob sich der Verdacht bestätigt, kann die Rehabilitationsleistung **bis zu 14 Tagen unterbrochen werden.**

Bitte informieren Sie **unverzüglich per Fax** das Kompetenzteam Rehabilitationseinrichtungen über **Corona-Verdachtsfälle (Fax-Nr.: 0251 238-156110) und die Planungen zum weiteren Behandlungsprozess.** Wir werden einzelfallbezogen über das weitere Vorgehen entscheiden und Ihnen zeitnah eine Rückmeldung geben.

Sollte sich der Verdacht bestätigen, ist wie unter Ziffer 2.2 erläutert zu verfahren.

## 2.2 Nachgewiesene Infizierungen

Bei **nachgewiesenen Infizierungen** können die Rehabilitationsleistungen auch für **mehr als 14 Tage unterbrochen werden**.

Bitte informieren Sie **unverzüglich per Fax** das Kompetenzteam Rehabilitationseinrichtungen über **infizierte Rehabilitanden (Fax-Nr.: 0251 238-156110) und die Planungen zum weiteren Behandlungsprozess**. Wir werden einzelfallbezogen über das weitere Vorgehen entscheiden und Ihnen zeitnah eine Rückmeldung geben.

Eine **Wiederaufnahme** der Versicherten ist möglich, wenn

- keine Ansteckungsgefahr mehr besteht und / oder
- die Versicherten wieder gesund sind.

Informieren Sie uns bitte mit einem formlosen Schreiben über die Wiederaufnahme der Rehabilitationsleistungen und teilen uns das konkrete Wiederaufnahmedatum mit.

Sofern die ursprünglich bewilligte Behandlungsdauer im Einzelfall nicht ausreicht, können die Rehabilitationsleistungen aufgrund der Unterbrechung bei nachgewiesenen Infizierungen verlängert werden.

Bitte kennzeichnen Sie die Fälle, in denen eine Verlängerung im Rahmen der Budgetierung aufgrund dieser Unterbrechung erfolgte, in der Auflistung der Budgettage für das Kalenderjahr (vgl. Rundschreiben vom 14.11.2018).

**Im Fall der Unterbrechung** ist nicht erforderlich, einen neuen Antrag auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation für abhängigkeitskranke Menschen zu stellen.

Sollte ein **Abbruch** der Rehabilitationsleistungen erforderlich sein, informieren Sie uns bitte ebenfalls. Zu einem späteren Zeitpunkt ist ggf. ein neuer Antrag zu stellen und ein aktueller Befundbericht beizufügen.

Bitte beachten Sie, dass für die Dauer der Unterbrechung und bei Abbruch der Rehabilitationsleistung kein Anspruch auf Weiterzahlung des Vergütungssatzes besteht. Das Übergangsgeld an die Versicherten wird ebenfalls nicht weitergezahlt. Zur Klärung der finanziellen Absicherung der Versicherten wenden Sie sich bitte an die zuständigen Krankenkassen, an die Arbeitsagentur oder die zuständigen Jobcenter.

### 3. Quarantäne-Anordnung oder Schließung durch das Gesundheitsamt

Wenn das Gesundheitsamt Ihre Rehabilitationseinrichtung unter Quarantäne stellt und/oder schließt, wird die Westfälische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (WAG) die Zuweisungen stoppen.

Die Rehabilitationsleistungen gelten als beendet, wenn es durch behördliche Anordnung zur Schließung der Einrichtung kommt. Auch in diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Weiterzahlung des Vergütungssatzes und des Übergangsgeldes.

In der individuellen Entlassungsmitteilung der Versicherten ist das Datum der Anordnung zur Schließung der Einrichtung anzugeben. Ein Ärztlicher Entlassungsbericht ist ebenfalls zu erstellen.

Bitte informieren Sie **unverzüglich per Fax** das Kompetenzteam Rehabilitationseinrichtungen (**Fax: 0251 238-156110**) über die Quarantäne oder die Schließung der Einrichtung **und die Planungen zum weiteren Behandlungsprozess**. Wir werden einzelfallbezogen über das weitere Vorgehen entscheiden und Ihnen zeitnah eine Rückmeldung geben.

Wenn die Möglichkeit besteht, dass die Versicherten die Rehabilitationsleistungen in **einer anderen Rehabilitationseinrichtung fortführen** (Umeinweisung) können, senden Sie uns bitte eine Einwilligungserklärung der Versicherten.

Bei **Abbruch** der Rehabilitationsleistungen ist zu einem späteren Zeitpunkt ggf. ein neuer Antrag zu stellen und ein aktueller Befundbericht beizufügen

Haben Sie darüber hinaus Fragen, nehmen Sie gern Kontakt zu den Ihnen bekannten Kolleginnen und Kollegen des Kompetenzteams Rehabilitationseinrichtungen auf. Sobald uns neue Informationen vorliegen, werden wir Sie selbstverständlich weiter informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Norbert Gödecker-Geenen  
Geschäftsführer der WAG

Gen.Akte 626-00 / 626-12